



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 50 / 206. Jahrgang / 2025
Kundgemacht am 17. Dezember 2025

Amtlicher Teil

Nr. 267 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 268 Kundmachung über Eventualbeschluss - Bebauungsplan "KASTENGSTATT - Lärchenweg 2" - im Seveso Gefährdungsbereich Doggas mit Öffentlichkeitsbeteiligung für die Gemeinde Kirchbichl

Nr. 269 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Lechaschau

Nr. 270 Verlautbarung über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen im Kalenderjahr 2026

ACHTUNG!

**Aufgrund der Weihnachtsfeiertage
erscheint in der letzten Kalenderwoche 2025
sowie der ersten Kalenderwoche 2026
kein Bote für Tirol!**

**Dies ist die letzte Ausgabe für 2025.
Redaktionsschluss für Stück 1/2026
(erscheint am Donnerstag, den 8. Jänner 2026)
am Freitag, den 2. Jänner 2026, 12 Uhr.**

Nr. 267 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Bezirkshauptmannschaft Imst** – „Sachverständige/r im Bereich Naturkunde“, Teilzeit (20 Wochenstunden), € 4.603,70 brutto/Monat (40 Wochenstunden), Frist: 28. Dezember 2025 (OrgP-70-2025/347-5).
- **Sachgebiet Ländlicher Raum**; Dienort: Innsbruck – „Techniker/in im Bereich Ländlicher Straßenbau“, Vollzeit (40 Wochenstunden), € 4.007,10 brutto/Monat, Frist: 4. Jänner 2026 (OrgP-70-2025/353-5).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Weitere Informationen: 0512/508 2222, tirol.gv.at/karriere
Innsbruck, 11. Dezember 2025

Für die Landesregierung: *MMag. Dr. Wiener, LL.M.*

Nr. 268 • Gemeinde Kirchbichl

KUNDMACHUNG Eventualbeschluss -

Bebauungsplan "KASTENGSTATT - Lärchenweg 2" - im Seveso Gefährdungsbereich Doggas mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl hat in seiner Sitzung am 27. November 2025 gemäß § 64 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Filzer Stephan ausgearbeiteten Entwurf "KASTENGSTATT - Lärchenweg 2" über die Erlassung eines Bebauungsplanes

vom 6. November 2025, Zahl FF099/25, durch sechs Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren erfolgt durch Veröffentlichung dieser Kundmachung im Boten für Tirol – Ausgabe **17. Dezember 2025**. Der Planungsbereich ragt in den Gefährdungsbereich eines Sevesobetriebes.

Die sechswöchige Auflage erfolgt vom **17. Dezember 2025** bis einschließlich **29. Jänner 2026**.

Betroffene Grundstücke: 1445/19, 1295/2, 1295/10, 1295/11, 1295/12, 1295/13 und 1295/16, KG Kirchbichl.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Öffentlichkeit im Sinn der §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 3 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes sowie jedenfalls Personen, die in der Gemeinde Kirchbichl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kirchbichl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, haben das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Gemeinde Kirchbichl bestätigt, dass diese Kundmachung und die Unterlagen des gegenständlichen Bebauungsplanes im Internet (angegebener Auflagezeitraum), auf der Seite www.kirchbichl.at, sowie im Boten für Tirol verlautbart wurden.

Kirchbichl, 3. Dezember 2025
Der Bürgermeister: *Herbert Rieder*

Nr. 269 • Gemeinde Lechaschau

KUNDMACHUNG**über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2025 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Lechaschau während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Der vom Architekturbüro Wasle & Strele ZT GmbH ausgearbeitete Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Lechaschau vom 28. November 2025 inklusive der textlichen Ausführungen enthält die gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31 c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt im Gemeindeamt Lechaschau vom **17. Dezember 2025 bis einschließlich 29. Jänner 2026**.

Die maßgeblichen Unterlagen Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.lechaschau.at/Bürgerservice/FortschreibungÖrtlichesRaumordnungskonzept einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Lechaschau, 10. Dezember 2025

Die Bürgermeisterin: Mag. Eva Wolf



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens
Amt der Tiroler Landesregierung, UW 1459

Nr. 270 • Amt der Tiroler Landesregierung • GES-SAN-5001/1/33-2025

VERLAUTBARUNG**über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen im Kalenderjahr 2026**

Aufgrund des § 6 Abs. 9 des Sprengelhebammengesetzes, LGBl. Nr. 35/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird verlautbart:

Mit Art. 1 § 2 Z 1 der Kundmachung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Aufwertung und Anpassung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie dem Bundespflegegeldgesetz für das Kalenderjahr 2025, BGBl. II Nr. 417/2024, wurde das Entgelt nach § 5 Abs. 2 ASVG mit 551,1 Euro festgestellt. Gemäß § 810 Abs. 3 ASVG ist der Betrag nach § 5 Abs. 2 erster Satz abweichend von § 5 Abs. 2 zweiter Satz für das Kalenderjahr 2026 nicht zu vervielfachen.

Das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen im Kalenderjahr 2026 beträgt somit € 6.613,2.

Innsbruck, 3. Dezember 2025

Für die Landesregierung: HR Dr. Webhofer

DVR 0059463**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck**

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 90,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Valiergasse 1b,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.atInternet: www.tirol.gv.at/bote**Druck:** Eigendruck